



Nazwa instytucji

# Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

## Petycja "Allgemeiner Ingenieur - Verein Wien" do Izby Posłów w sprawie rozporządzenia cesarskiego dotyczącego tytułu inżyniera

Liczba stron oryginału

7

Liczba plików skanów

8

Liczba plików publikacji

8

Sygnatura/numer zespołu

TR 033.003

Data wydania oryginału

1917

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego.



## Hohes Haus!

Mitten im Toben des Weltkrieges hat sich die Hohe Regierung veranlaßt gesehen, unter die Staatsnotwendigkeiten, die eine außerparlamentarische Regelung erforderlich machen, die sogenannte »Ingenieurtitelfrage« aufzunehmen und auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes am 14. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 130, eine kaiserliche Verordnung erlassen, mit der die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung »Ingenieur« festgelegt wird. Durch diese Verordnung fühlen sich Tausende Techniker, die teils im Felde mit dem Einsatz ihres Lebens um Ruhm und Ehre ihres Vaterlandes kämpfen, teils an der technischen Schlagfertigkeit unserer Armee mitarbeiten oder in der Kriegsindustrie tätig sind, sowie die zahlreichen, im Hinterlande unter den schwierigsten Verhältnissen ihrem Berufe nachgehenden Techniker wirtschaftlich und sozial aufs schwerste betroffen und in der Ausübung ihres Berufes beeinträchtigt. Die Verordnung hat umso mehr Verbitterung und Mißstimmung hervorgerufen, als sie in einer Zeit erließ, in der gerade der Mittelstand und insbesondere die festbesoldete Beamenschaft, zu der vornehmlich die betroffenen Industrieingenieure zählen, am empfindlichsten unter den Schrecknissen des Krieges leiden und noch lange nach seiner Beendigung die Last seiner wirtschaftlichen Folgeerscheinungen tragen werden. Die ungerecht empfundene Verordnung gegen eine so große Zahl Staatsbürger und Steuerträger steht im Gegensatz zu der Anerkennung, die der Pflichttreue dieser Techniker von berufenster Seite wiederholt gezollt wurde, und noch viel weniger steht sie im Einklang mit den, mit freudiger Genugtuung vernommenen Worten der Allerhöchsten Thronrede, die hervorhob, »daß die gesamte Bevölkerung in schwerer Zeit die Erwartungen, die der Staat in sie zu setzen berechtigt war, nicht nur voll erfüllt, sondern übertrifft hat; sie darf daher im Staate keine Enttäuschung erleben!«

Der Allgemeine Ingenieur-Verein in Wien, der seit mehr als 15 Jahren die Berufs- und Standesinteressen der österreichischen Technikerschaft aller Kategorien vertritt und dessen Schritte in vorliegender Angelegenheit von mehr als 2500 Zustimmungskundgebungen der Technikerschaft aller Teile der Monarchie und aus dem Felde unterstützt werden, gestattet sich daher an das Hohe Haus mit der Bitte heranzutreten:

Der auf Grund des § 14 erlassenen Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. März 1917 die Genehmigung zu versagen.

Sollten jedoch legislative Gründe eine Ablehnung der erwähnten kaiserlichen Verordnung nicht ermöglichen und dieselbe zum Gesetz erhoben werden, so möge das Hohe Haus ehestens eine entsprechende Novellierung dieses Gesetzes durchführen, um der sonst zu erwartenden schweren Schädigung der nichtakademischen Technikerschaft vorzubeugen. Wir lenken die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses besonders auf den Umstand, daß die Folgen eines solchen Gesetzes erst nach Beendigung des Krieges in vollem Umfange hervortreten werden und es sich dann erst erweisen wird, wie sehr auch die österreichische Industrie, die nach dem Kriege mehr wie je auf die Mitarbeit der gesamten Technikerschaft angewiesen ist, durch die »Ingenieurtitel-Verordnung« in Mitleidenschaft gezogen sein wird. Denn viele der Betroffenen — und nicht die Untüchtigsten — werden es vorziehen, Österreich zu verlassen, um ihre Kenntnisse im Auslande zu verwerten, wo sie als vollberechtigte Mitglieder des Ingenieurstandes mit offenen Armen aufgenommen werden, ohne die Frage beantworten zu müssen, woher und auf welche Weise sie ihr Wissen erworben haben. Der große Bedarf an tüchtigen Technikern nach Eintritt normaler Verhältnisse, namentlich im Deutschen Reiche, das die Parole »Freie Bahn dem Tüchtigen« ausgegeben hat, wird zweifellos eine mächtige Anziehungskraft auf die österreichische nichtakademische Technikerschaft ausüben, umso mehr, als ihr ja die Möglichkeit entzogen ist, in der Heimat ihrem fachlichen Wissen und Können entsprechende Stellungen zu bekleiden. Auch viele ausländische, namentlich reichsdeutsche Techniker, die durch die kaiserliche Verordnung in der freien Betätigung ihres Berufes gehindert sind, werden sich zum Schaden unserer Industrie veranlaßt sehen, nach dem Kriege Österreich den Rücken zu kehren.

Die durch die kaiserliche Verordnung aufgerollte »Ingenieurtitelfrage« ist eine Angelegenheit, die die gesamte Technikerschaft Österreichs seit Jahrzehnten beschäftigt, ohne daß bisher seitens der Regierung besonderer Wert darauf gelegt worden wäre, diese Frage einer gerechten, dem Geiste unserer Zeit entsprechenden Lösung zuzuführen. Die kaiserliche Verordnung hat sich

gleichfalls nicht bemüht, den berechtigten Wünschen der in Frage kommenden Kategorie von Technikern gerecht zu werden. Sie hat kurzerhand verfügt, daß ab 1. Mai d. J. ausschließlich der Hochschultechniker, der beide Staatsprüfungen abgelegt hat, die Standesbezeichnung »Ingenieur« führen darf. Auf die zahlreichen, Jahre hindurch als Ingenieure tätigen Techniker, die die Berufsbezeichnung »Ingenieur« sozusagen durch Gewohnheitsrecht erworben haben und denen man ohne schwere Kränkung und Herabsetzung in den Augen ihrer Mitbürger und ihnen unterstellter Personen die Berufsbezeichnung gar nicht entziehen kann, ist keine Rücksicht genommen worden. Nur für einen sehr beschränkten Kreis von Betroffenen sind Übergangsbestimmungen vorgesehen. So »können« die Absolventen höherer Gewerbeschulen, die vor dem 1. Mai 1917 ihre Studien vollendet haben, sich durch wenigstens acht Jahre praktisch betätigen und eine leitende oder selbständige Stellung auf fachtechnischem Gebiete bekleiden, auf »Ansuchen« seitens des Ministers für öffentliche Arbeiten die Bewilligung zur Führung der Standesbezeichnung »Ingenieur« erhalten. Unter denselben Voraussetzungen »kann« die gleiche Berechtigung Absolventen höherer Gewerbeschulen zuerkannt werden, die vor Eintritt der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung ihre Studien begonnen und die Reifeprüfung mit Auszeichnung abgelegt haben. Hierbei wird ganz außer acht gelassen, welches Unrecht daran liegt, von Staatsgewerbeschülern, die der Schule entrissen, Monate, oft Jahre hindurch militärischen Dienst geleistet haben, nach Kriegsende zu verlangen, Prüfungen mit Auszeichnung abzulegen. Statt sie für die gebrachten Opfer zu entschädigen und ihnen das Studium zu erleichtern, werden ihnen unüberwindliche Hindernisse bei der Erlangung ihres Zieles in den Weg gelegt.

Endlich »kann« der Minister auch jenen Hochschulabsolventen, die ihr Studium vor Eintritt der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung als ordentliche Hörer vollendet und die Prüfungen über die Hauptgegenstände mit Erfolg abgelegt haben, auf Grund des Nachweises einer mindestens sechsjährigen Praxis auf fachtechnischem Gebiete die Führung der Standesbezeichnung »Ingenieur« gestatten. Den Absolventen aller übrigen technischen Lehranstalten des In- und Auslandes, die vielfach mangels einer, dem vorhandenen Bedürfnis entsprechenden Anzahl höherer Gewerbeschulen, zum Beispiel solcher für Elektrotechnik, diese Anstalten gar nicht besuchen konnten, ist es ab 1. Mai d. J. nicht mehr gestattet, ihre bisherige Berufsbezeichnung beizubehalten, auch wenn sie Jahrzehnte hindurch als technische Direktoren, Prokuristen, Oberingenieure, Ingenieure, Baumeister, gerichtlich beeidete Schätzmeister, Sachverständige, Inhaber technischer Unternehmungen, Fachschriftsteller etc. etc. in der Praxis stehen und auf noch so hervorragende Leistungen auf fachtechnischem Gebiete hinzuweisen in der Lage sind.

Wir glauben, es uns erlassen zu können, den ganzen Fragenkomplex, der mit dem »Ingenieurtitel« zusammenhängt, aufzurollen. Dies um so eher, als ja das Hohe Haus wiederholt, zuletzt im Jahre 1903 Gelegenheit hatte, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Es sei aber gestattet, auf die sehr ausführlichen Berichte des Unterrichtsausschusses vom 30. Oktober 1901 und 22. Mai 1903 (Nr. 1031 und 1837 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1901, beziehungsweise 1903) zu verweisen. Der Unterrichtsausschuß befaßte sich seinerzeit mit dem Beschlusse des Hohen Herrenhauses (Nr. 849 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1901) betreffend die Berechtigung zur Führung des »Ingenieurtitels«, welcher Gesetzentwurf vom Hohen Herrenhaus in der Sitzung vom 14. Mai 1901 in dritter Lesung angenommen worden war. Der Unterrichtsausschuß hat sich nach Rückverweisung seines ersten Berichtes durch das Hohe Haus an den Ausschuß, wie namentlich aus dem zweiten Berichte aus dem Jahre 1903 hervorgeht, sehr eingehend mit dem vorgelegenen Material beschäftigt und alle für und gegen die Monopolisierung des »Ingenieurtitels« ins Treffen geführten Gründe einer reiflichen Erwägung unterzogen. Als Resultat der Beratungen hat der Unterrichtsausschuß am 22. Mai 1903 den Antrag gestellt, das Hohe Haus möge dem, vom Hohen Herrenhaus bereits angenommenen und vom Ausschuß entsprechend abgeänderten Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen. Bedauerlicherweise haben es die damaligen parlamentarischen Verhältnisse verhindert, den Antrag des Unterrichtsausschusses dem Plenum des Hauses vorzulegen und den Entwurf, der im großen und ganzen den Wünschen der nichtakademischen Techniker entsprach und dessen Übergangsbestimmungen im Gegensatz zu jenen des gegenwärtigen Gesetzentwurfes in liberalstem Sinne gefaßt waren, der Beschlußfassung zuzuführen.

Wenn die Hohe Regierung gegenwärtig die Notwendigkeit empfand, auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes eine Verordnung zu erlassen, die die Führung der Standesbezeichnung »Ingenieur« festlegt, so hätte sie billigerweise auf den von beiden Häusern bereits behandelten Gesetzentwurf zurückgreifen müssen. Aus der ganzen Fassung der kaiserlichen Verordnung vom 14. März 1917 geht jedoch hervor, daß gerade der, für die nichtakademische Technikerschaft wichtigste Punkt des seinerzeitigen Gesetzentwurfes, nämlich der, die Übergangsbestimmungen enthaltende § 6, zuungunsten derjenigen, die keine höhere Gewerbeschule absolviert haben, abgeändert wurde. Die nichtakademische Technikerschaft kann sich daher der Anschauung nicht erwehren, daß einseitige Gutachten die hohe Regierung in ihren Entschlüssen beeinflussen haben.

Es sei nunmehr gestattet, mit einigen Worten die Ausführungen der kaiserlichen »Wiener Zeitung« vom 28. März 1917 zu streifen. In der Nr. 71 dieser Zeitung sind amtliche Erläuterungen zur Begründung der kaiserlichen Verordnung enthalten und es wird gesagt, daß die während des Krieges gemachten Erfahrungen die Unhaltbarkeit der bisher herrschenden, unregelmäßigen Zustände in Bezug auf die Standesbezeichnung »Ingenieur« erwiesen haben. Wichtige Interessen seien dadurch schwer geschädigt worden, daß unberufene Elemente durch Führung des angemessenen Ingenieurtitels ihre Befähigung zu erweisen schienen, technische Aufgaben durchzuführen, solche aber mangels genügender Sachkenntnis nicht bewältigen konnten.

Die Richtigkeit dieser Angaben vorausgesetzt, drängt sich vor allem die Frage auf, warum nach Bekanntgabe der diesbezüglichen, zweifellos vom k. u. k. Kriegsministerium stammenden Daten, gerade die österreichische Regierung sich veranlaßt sah, sofort eine Ingenieurtitelverordnung zu erlassen, während die ungarische Regierung es nicht für notwendig fand, ein ähnliches Gesetz im ungarischen Parlament einzubringen. Auch in Ungarn gibt es eine große Anzahl nichtakademischer Techniker, diese werden aber ihre bisherige Berufsbezeichnung führen können, ohne von ihrer Regierung daran gehindert zu sein. Hieraus resultiert aber eine wirtschaftliche Benachteiligung zahlreicher inländischer, durch die Verordnung betroffener Techniker gegenüber Technikern ungarischer Staatsangehörigkeit, namentlich solcher, die selbständige technische Unternehmer sind, da es den, jenseits der Grenze ihre Tätigkeit ausübenden Ingenieuren nichtakademischer Richtung nicht verwehrt werden kann, von ihrem Domizil aus ihre Praxis auch auf österreichischen Boden auszudehnen. Insbesondere jene ungarischen Unternehmungen, die in der Nähe der österreichischen Landesgrenzen ihren Sitz haben, wie auch den, in der Nähe der böhmischen Industriezentren liegenden technischen Unternehmungen Deutschlands wird sich als Folge der Verordnung ein reichhaltiges Feld der Betätigung bieten — zum Nachteil der heimischen Techniker.

Es sei im übrigen ohneweiteres zugegeben, daß sich in vereinzelt Fällen Personen, ohne die nötige Sachkenntnis zu besitzen, als »Ingenieur« bezeichnet haben, und es liegt dem gefertigten Verein ferne, solche Mißstände zu beschönigen oder sich der Notwendigkeit ihrer Beseitigung verschließen zu wollen. Die Behörden wären aber jederzeit in der Lage gewesen, durch Forderung eines Nachweises der Betätigung auf fachtechnischem Gebiete, der unbefugten Anmaßung des Ingenieurtitels seitens solcher Personen ein Ende zu bereiten. Die überwiegende Mehrheit der nichtakademischen Ingenieure, die keine höheren Gewerbeschulen absolviert haben, hat sich vor dem Kriege in öffentlichen und privaten Betrieben durchaus bewährt und reichlich zur machtvollen Entwicklung der Technik und Industrie Österreichs beigetragen. Auch während des Krieges haben diese Techniker in Privatbetrieben und auf militärischen Posten, wie namentlich die zahlreichen dekorierten, nichtakademischen Landsturmingenieure und Ingenieurarbeit leistenden Militärpersonen beweisen, unbestreitbar ihre fachliche Tüchtigkeit erwiesen. Wenn sich daher in einzelnen Fällen die Notwendigkeit ergeben haben sollte, Ingenieure, die sich den ihnen übertragenen Aufgaben nicht gewachsen zeigten, durch Tüchtigere zu ersetzen — und erfahrungsgemäß gibt es auf allen Gebieten Mehr- oder Minderbefähigte — so kann mit einiger Wahrscheinlichkeit auch gefolgert werden, daß sich unter den ungeeigneten Erwiesenen in gleichem Ausmaße akademische wie nichtakademische Ingenieure, denen es an der nötigen praktischen Erfahrung mangelte, befunden haben werden. Zudem wurden seitens der militärischen Stellen beispielsweise Bauingenieure vielfach zu Maschinen- und elektrotechnischen Arbeiten und umgekehrt, Elektro- und Maschineningenieure zu baulichen Arbeiten herangezogen. Diese Personen wurden also nicht dort verwendet, wo sie ihre Fachkenntnisse voll und ganz der Lösung der gestellten Aufgaben hätten widmen können. Trotzdem haben viele nichtakademische Ingenieure auch auf solchen Posten ihren Mann gestellt. In vereinzelt Fällen können wohl auf unrichtige Stellen gesetzte Techniker unter den gegebenen Verhältnissen versagt haben, aber nicht in höherem Maße, wie akademisch gebildete Spezialingenieure, wenn sie auf Posten gestellt wurden, die sie mangels entsprechender Fachkenntnisse nicht ausfüllen konnten.

Hiezu kommt noch ein Umstand, den die Hohe Regierung hätte erwägen sollen. Während zum Beispiel die Erlangung des Einjährigfreiwilligenrechtes an rigore Bedingungen geknüpft ist und selbst der intelligenteste, durch das Leben gereifte Landsturmmann, falls er seinerzeit nicht maturiert hat, nur in den allerseltensten Fällen der Begünstigung des Einjährigfreiwilligenrechtes teilhaftig werden kann, erfolgte die Eintragung als »Ingenieur« in die alljährlich verteilten Landsturmlblätter ohne jede Überprüfung durch die Behörde. Jeder Unberufene konnte sich als »Ingenieur« eintragen lassen und wurde gegebenenfalls als Landsturmingenieur mit Leutnantsrang auf irgendeinen, oft verantwortungsreichen Posten gestellt. Der Mangel einer Kontrolle der Landsturmlblätter nach der Richtung hin, inwiefern die Personen, die sich als Ingenieure bezeichnet hatten, auch wirklich Ingenieurarbeit zu leisten imstande waren, und die ungünstigen Erfahrungen, die mit einer Anzahl solcher Personen gemacht werden mußten, durften jedoch keineswegs als Argument für die Notwendigkeit der so einschneidenden Maßnahme der Regierung gelten. Gerechterweise hätte die Regierung ihre eigenen Fehler und Unterlassungen zunächst berücksichtigen sollen und gerechterweise hätte die Regierung auch die Zahl der vielen, sich vorzüglich bewährenden, nichtakademischen Landsturmingenieure und technische Dienste leistenden Militärpersonen erheben und auch hervorheben müssen. Das sich ergebende Verhältnis zwischen Geeigneten und Nichtgeeigneten hätte die Hohe Regierung bei gerechter Beurteilung der Sachlage

sicherlich davor bewahrt, einiger Personen wegen, die sich unbefugt als Ingenieure ausgegeben haben, tausende bewährte Techniker durch Entziehung ihrer bisherigen Berufsbezeichnung unverdient zurückzusetzen und in ihrem Beruf zu schädigen.

Wie leicht sich die kaiserliche Verordnung unter anderem auch über die in der Industrie bestehenden Normen hinwegsetzt, beweist wohl am deutlichsten der § 6 der Verordnung. Unbekümmert um die seit Jahrzehnten eingebürgerten Dienstesbezeichnungen, wie Chefingenieur, Oberingenieur, Montageingenieur, Reiseingenieur etc., welche Worte in die meisten Kultursprachen aufgenommen und aus dem Wortschatz derselben durch Paragraphe gar nicht gestrichen werden können, untersagt der § 6 auch den akademischen Ingenieuren jeden Dienstitel, bei dem das Wort »Ingenieur« in irgendeiner Verbindung vorkommt, zur Bezeichnung von Dienststellungen aller Art, mit Ausnahme von Dienststellen innerhalb des Heeres- (Landwehr-) Verbandes, beziehungsweise des Verbandes der Kriegsmarine.

Welche Anschauungen unsere technische Großindustrie hat, die einzig allein berufen ist, über die Befähigung der, durch die Verordnung betroffenen Industrie-Ingenieure ein Urteil abzugeben, das erweisen die im Anhang beigelegten Gutachten hervorragender Industrieller Österreichs. Der Allgemeine Ingenieur-Verein ist an diese Herren mit dem Ersuchen herangetreten, sich darüber zu äußern, wie sich die nichtakademischen Techniker, die auf Grund der kaiserlichen Verordnung nicht mehr das Recht haben, sich als Ingenieure zu bezeichnen, in der Praxis bewähren, welche Ansicht die Industriellen über eine Erweiterung des Rahmens der kaiserlichen Verordnung haben und welches Urteil sie über die Frage fällen, ob den, seit Jahren in der Praxis bewährten Ingenieuren auch weiterhin ihre bisherige Berufsbezeichnung zu belassen sei oder nicht. Von den zahlreichen eingelangten Gutachten ist auch nicht ein einziges zuungunsten der Nichtakademiker ausgefallen und die beigelegten Zuschriften beweisen, wie sehr die Industrie im Kampfe der nichtakademischen Technikerschaft auf deren Seite steht.

Auch die reichsdeutschen Ingenieure sahen sich veranlaßt, zu der »Ingenieurtitelfrage« Stellung zu nehmen, da von Seite der diplomierten Ingenieure in Deutschland vereinzelt Stimmen laut wurden, eine ähnliche Lösung der »Titelfrage« wie in Oesterreich anzustreben. Der »Verein deutscher Ingenieure« in Berlin, die größte, im Jahre 1856 gegründete technische Vereinigung Deutschlands, die gegenwärtig etwa 25.000 Mitglieder zählt, hat seine Auffassung in dieser Frage in einer Erklärung zum Ausdruck gebracht, die in der Zeitschrift des Vereines (Nr. 23 vom 9. Juni d. J., Seite 503) veröffentlicht war und in der es am Schlusse heißt:

»Maßnahmen innerhalb Deutschlands auf dem Wege der österreichischen Verordnung wären unzeitgemäß und rückschrittlich. Der Schutz der Ingenieure mit abgeschlossener Hochschulbildung ist bereits vorhanden. Heute, wo alle Staatsbürger mehr denn je dahin streben sollten, Klassenunterschiede auszugleichen, dem Tüchtigen die Bahn zu ebnen, sollten nicht ohne Not neue Privilegien geschaffen, neue Schranken errichtet werden. Jene Maßnahmen wären aber auch schädlich; die technische Entwicklung, die Großes geschaffen hat, würde gehemmt werden, wenn man einen im freien Wettbewerb emporstrebenden Beruf in einen von Privilegien umgebenen Stand verwandeln wollte.«

Das Heft Nr. 23 der Zeitschrift, in der die Erklärung auf Seite 503 abgedruckt ist, liegt bei.

Der Allgemeine Ingenieur-Verein sieht daher mit Zuversicht der Behandlung der »Ingenieurtitelfrage« im Hohen Hause entgegen. Der Verein ist der festen Überzeugung, daß die kaiserliche Verordnung vom 14. März 1917 in unserem, von modernem Geiste erfüllten Parlament nicht zum Gesetz werden kann, dies umsoweniger, als diese Verordnung, wie schon vorher ausgeführt, selbst mit den Anschauungen der legislativen Körperschaften vor Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes im Widerspruche steht.

All dies veranlaßt den Allgemeinen Ingenieur-Verein, das Hohe Haus zu bitten, von seinem verfassungsgemäßen Rechte Gebrauch zu machen und der erwähnten Verordnung, mit der die Berechtigung der Standesbezeichnung »Ingenieur« festgelegt wird, die Genehmigung zu versagen. Um jedoch künftighin die über das nötige fachliche Wissen und Können verfügenden Techniker von solchen zu unterscheiden, denen die zur Führung des Ingenieurtitels erforderlichen Kenntnisse mangeln, und um auch die Zukunft unserer gewerblichen Fachschulen nicht zu untergraben, deren hohe Entwicklungsstufe den Vergleich mit den technischen Fachschulen keines Landes zu scheuen braucht, möge das Hohe Haus auf den Gesetzentwurf des Unterrichtsausschusses vom 22. Mai 1903 zurückgreifen, dem die Übergangsbestimmungen behandelnden § 6 die in der Beilage vorgeschlagene Fassung geben und sodann diesem Gesetzentwurf im Interesse unserer Technikerschaft und der Entwicklung unserer Industrie seine Zustimmung erteilen.

**Allgemeiner Ingenieur-Verein  
WIEN.**

**1 Beilage** (Änderung des § 6).

**14 Briefabschriften** }  
**1 Zeitschrift** } liegen der Originaleingabe bei.

Wien, im Juli 1917.

Vorgeschlagene Änderung des § 6 des Gesetzentwurfes  
des Unterrichtsausschusses vom 22. Mai 1903 (Nr. 1837  
der Beilagen), womit die Berechtigung zur Führung des  
»Ingenieurtitels« festgelegt wird.

§ 6.

Den Absolventen höherer Gewerbeschulen oder diesen mindestens gleichstehender Anstalten im In- oder Auslande, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, jedoch im Zeitpunkt des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes nach einer wenigstens sechsjährigen praktischen Verwendung auf technischem Gebiete den Ingenieurtitel tatsächlich geführt haben, wird die Führung des Ingenieurtitels über spezielles Ansuchen vom Ministerium für öffentliche Arbeiten auch weiterhin gestattet.

Einer von den beteiligten Ministerien ernannten Kommission, der als stimmberechtigte Mitglieder Vertreter der beteiligten Ministerien, der Industrie (Unternehmer und Angestellte) und der technischen Fachvereine angehören, wobei die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder zur Hälfte aus akademischen und zur Hälfte aus nichtakademischen Technikern besteht, bleibt es zudem vorbehalten, auch solchen Personen, welche vorangeführte Schulbildung nicht genossen, aber im Hinblick auf ihre technische Verwendung vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes den Ingenieurtitel tatsächlich geführt haben, und welche durch ihre praktische Verwendung ihre speziellen Fachkenntnisse auf technischem Gebiete hinreichend erweisen, im einzelnen Falle über spezielles Ansuchen die Führung des Ingenieurtitels zu gestatten.

Nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes kann die vorerwähnte Kommission im einzelnen Falle über besonderes Ansuchen Personen die Führung des Ingenieurtitels gestatten, die durch wissenschaftliche Leistungen oder ihre praktische Berufstätigkeit gründliche Fachkenntnisse auf technischem Gebiete hinreichend erweisen.

33.3/3

Die vor kurzem erlassene

### **österreichische Verordnung über den Schutz des Ingenieurtitels**

hat zu mancherlei Erörterungen auch in den Kreisen des reichsdeutschen »Vereines deutscher Ingenieure« geführt. Der Vorstand dieses Vereines hat sich daher veranlasst gesehen, zu der Frage Stellung zu nehmen und seine Auffassung in der folgenden Erklärung zur Kenntnis seiner Mitglieder gebracht.

## **Schutz des Ingenieurtitels.**

Durch österreichische Verordnung vom 14. März 1917 wird die Standesbezeichnung »Ingenieur« (Ing.) für die Zukunft (für die Gegenwart sind Uebergangsbestimmungen getroffen) ausschließlich denen vorbehalten, die an einer österreichischen Hochschule technischer Richtung studiert und dort die beiden Staatsprüfungen abgelegt oder das Doktorat erworben haben. (Die beiden Staatsprüfungen entsprechen der Diplomvor- und hauptprüfung an den reichsdeutschen technischen Hochschulen.)

Während der Absolvent der Doktorprüfung in Oesterreich die Befugnis zur Führung des Titels Dr. techn. hat, gab das Bestehen der Staatsprüfungen dort bisher kein Anrecht auf die Führung eines Titels; es wurde lediglich ein »Staatsprüfungszeugnis« über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ausgestellt.

Demgegenüber ist in Preußen (und in ähnlicher Weise auch in den übrigen deutschen Bundesstaaten) mittels Erlasses vom Jahre 1899 den Technischen Hochschulen das Recht zugesprochen, »auf Grund der Diplom-Prüfung den Grad eines Diplom-Ingenieurs (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: Dipl.-Ing.) zu erteilen«.

In einer Reihe gleichlautender Mitteilungen in deutschen Tageszeitungen, die von der Geschäftsstelle des Verbandes deutscher Diplom-Ingenieure ausgegangen sind, die eine solche Mitteilung auch unserem Frankfurter Bezirksverein hat zukommen lassen, wird gesagt: »Nach diesem Vorgehen Oesterreichs steht zu erwarten, daß nunmehr auch im Deutschen Reiche der nachgerade unhaltbar gewordene Zustand im Sinne der österreichischen Verordnung beseitigt wird.«

Hiernach wird als unhaltbar der Titel »Dipl.-Ing.« angesehen, der im Deutschen Reiche die akademisch geprüften Ingenieure aus dem Kreise der übrigen Ingenieure hervorhebt; er soll ersetzt werden durch den Titel Ingenieur, den alsdann kein anderer mehr führen darf.

Wir verhehlen uns nicht, daß es insbesondere jüngere Ingenieure oft unangenehm empfinden, daß die Berufsbezeichnung Ingenieur in Deutschland keinen ausreichenden Schutz genießt. Dieser Mangel tritt wohl innerhalb des Berufes selbst weniger in die Erscheinung; von seinen Berufsgenossen wird der Ingenieur im allgemeinen auf Grund seiner Tätigkeit richtig bewertet. Das große Publikum aber ist in der Einschätzung des Ingenieurs heute noch nicht so sicher, daß es dem einzelnen Vertreter des Berufes stets diejenige Anerkennung zollte, die der Ingenieurtechnik in ihrer Gesamtheit nicht mehr vorenthalten wird. Niemand wird es nun den Ingenieuren verdenken, wenn sie bestrebt sind, sich auch für ihre Person die Stellung zu sichern, die ihnen die Bedeutung der Technik für unsere Kultur zuspricht. Aber unzeitgemäß und rückschrittlich, ja schädlich würde es sein, zu dem Zweck die österreichische Verordnung auf die — zudem noch anders gearteten — deutschen Verhältnisse zu übertragen. Es würde dadurch, entgegen dem Grundsatz »Dem Tüchtigen freie Bahn«, ein auf Prüfungen gegründetes und durch den Titel Dipl.-Ing. bereits genügend gesichertes Standesprivileg erweitert und damit eine Schranke für alle die errichtet werden, deren Leistungen ihnen auch ohne Prüfung ein Anrecht auf gleiche oder gar höhere Einschätzung geben.

Es liegt uns fern, den Prüfungen, akademischen wie Staatsprüfungen, den hohen Wert abzuspochen, den sie auf technischem Gebiet ebenso wie auf anderen Wissensgebieten haben.

Sie müssen sein, und ihren Absolventen wird niemand den Anspruch verwehren, die bestandene Prüfung durch einen geschützten Titel zu erhärten. Der Ingenieur **beruf** ist aber nicht unbedingt an Prüfungen gebunden, sondern der beste Befähigungsnachweis für ihn ist die Leistung im praktischen Leben, und es steht fest, daß nicht lediglich Absolventen technischer Hochschulen (Diplom-Ingenieure) das Maß der Leistungen vollbringen, das dazu berechtigt, die Berufsbezeichnung »Ingenieur« nach landläufiger Auffassung zu führen. Auch unser technisches Mittelschulwesen hat sich in den letzten 25 Jahren derartig entwickelt und gehoben, daß es unserer Industrie zahlreiche Männer gegeben hat, deren Leistungen sie fraglos als Ingenieure kennzeichnen.

Unsere Fachgenossen in der Industrie würden völlig verständnislos einer Verfügung gegenüberstehen, die ihnen etwa verbieten wollte, den Leiter eines großen Konstruktionsbüros oder einer großen Werkstätte, wie bisher, als Ingenieur zu bezeichnen, obschon ihm zahlreiche Ingenieure unterstellt wären. Daß auch die Behörden die Bezeichnung Ingenieur nicht an die akademische Ausbildung knüpfen, ist bekannt. Die preußische Eisenbahnverwaltung hat ihre »Bahningenieure«, die Marine ihre »Marine-Ingenieure«. Ueberall würde also durch eine beschränkende Verfügung ohne Not in bestehende Verhältnisse eingegriffen werden.

Es heißt die Eigenart des Ingenieurberufes verkennen, wenn man immer wieder versucht, ihm eine Gliederung aufzuzwingen, die anders gearteten Berufen mit anderer Entwicklung entlehnt ist. Gerade die Ingenieure als Träger einer neuen Zeit, die das Können und die Persönlichkeit werten soll und werten wird, dürfen nicht in den Fehler früherer Zeiten verfallen, die durch Schulzeugnisse Standes- und Kastenunterschiede vielfach festgelegt haben. Im Geiste dieser neuen Zeit allein darf eine Regelung angestrebt werden, die den Mißbrauch, der mit der Bezeichnung Ingenieur noch stellenweise getrieben wird, beseitigt. Alle Bestrebungen, die in diesem Sinne laufen, sind der tatkräftigen Unterstützung unseres Vereines und, wie wir hoffen, auch der anderen technisch-wissenschaftlichen Verbände Deutschlands sicher.

Wir fassen zusammen: Maßnahmen innerhalb Deutschlands auf dem Wege der österreichischen Verordnung wären unzeitgemäß und rückschrittlich. Der Schutz der Ingenieure mit abgeschlossener Hochschulbildung ist bereits vorhanden. Heute, wo alle Staatsbürger mehr denn je dahin streben sollten, Klassenunterschiede auszugleichen, dem Tüchtigen die Bahn zu ebnen, sollten nicht ohne Not neue Privilegien geschaffen, neue Schranken errichtet werden. Jene Maßnahmen wären aber auch schädlich; die technische Entwicklung, die Großes geschaffen hat, würde gehemmt werden, wenn man einen im freien Wettbewerb emporstrebenden Beruf in einen von Privilegien umhegten Stand verwandeln wollte.

Berlin, im Mai 1917.

#### Der Vorstand des Vereines deutscher Ingenieure:

**A. Rieppel**, Vorsitzender.

**O. Taaks**, Kurator.

Die Direktoren:

**D. Meyer**

**C. Matschoß.**